



## Neue Satzungsregelungen ab 2015 hinsichtlich Vorstandsvergütungen

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vom März 2013 tritt am 01. Januar 2015 die Änderung des § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB in Kraft. Danach gilt zukünftig ein eindeutiges und grundsätzliches Vergütungsverbot für Vereinsvorstände.

Es heißt dort dann lapidar:

*Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.*

Die Satzung darf allerdings hiervon abweichen. Konsequenz: Wer seinen Vereinsvorständen weiterhin oder neuerdings eine Vergütung zahlen will, muss also vorher die Vereinssatzung ändern.

Nach Meinung vieler Juristen galt dies bereits vorher, da § 27 Abs. 3 Satz 1 BGB auf das Auftragsrecht verweist. Bereits seit 2008 vertritt daher das Bundesministerium der Finanzen folgende Auffassung:

*Schreibt die Satzung keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vor, ist die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder grundsätzlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).*

*BMF Schreiben vom 25.11.2008, Az.: IV C 4 – S2121-07-0010.*

Wie dem auch sei, wird nach der Neuregelung ab dem Kalenderjahr 2015 nun jedenfalls Rechtssicherheit geschaffen: Nun muss die Satzung ausdrücklich eine Vergütung vorsehen. Es reicht nicht, wenn sie lediglich keine ehrenamtliche Tätigkeit vorschreibt.

Jedoch wird mit der Ergänzung des § 27 Absatz 3 BGB das Vergütungsverbot nicht nur auf die eigentliche geschäftsführende Vorstandstätigkeit begrenzt, sondern bezieht sich auf die gesamte Vorstandstätigkeit im Allgemeinen. Dieses Vergütungsverbot kann nur durch die Vereinssatzung nach § 40 BGB aufgehoben werden.

Eine Vergütung des Vereinsvorstandes ist also ab dem 01.01.2015 ohne Satzungserlaubnis nicht mehr zulässig. Das Vergütungsverbot betrifft auch den **pauschalen** Aufwandsersatz an den Vereinsvorstand, da ein echter Aufwandsersatz tatsächlich entstandene Kosten voraussetzt (s.o. BMF-Schreiben vom 25.11.2008). Bei zusätzlichen Leistungen, insbesondere für Zeitaufwand, handelt es sich nach Auffassung des Bundesgerichtshofs um Vergütungen (BGH Urteil vom 14.12.1987, Az: II ZR 53/87).

Der in § 27 Absatz 3 BGB geregelte Grundsatz der Unentgeltlichkeit von Vorstandstätigkeit bezieht sich nur auf die typische Tätigkeit eines Vereinsvorstandes. Vergütungen die keine Vorstandstätigkeiten darstellen können auch ohne Satzungsregelungen bezahlt werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).

Die Finanzverwaltung verlangte u.a. bereits von den gemeinnützigen Sportvereinen eine Satzungsänderung bis Ende 2010, wenn Vorstandsvergütungen tatsächlich gezahlt wurden, obwohl die Satzung Ehrenamtlichkeit vorsah (s.o.).

Auch diese Vereine sollten jetzt eine Satzungsüberprüfung vornehmen. Denn gemäß der Neufassung des § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB muss jetzt die Vereinssatzung eine Vergütung ausdrücklich vorsehen.

Nach der gesetzlichen Neuregelung sind ab 2015 alle Vergütungen an Vereinsvorstände untersagt. Legt man diesen Grundsatz sehr eng aus, kann eine Satzungsänderung auch für Vereine erforderlich sein, deren Satzung bereits eine Regelung enthält: „Vorstandsmitglieder können eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten“.

Welche Folgen die Finanzverwaltung aus der Neuregelung zieht, bleibt abzuwarten!

Sportvereine sollten also in jedem Fall die Vereinsatzung auf die gesetzliche Neureglung überprüfen.

**Quelle: Landesausschuss Recht Steuern Versicherung (LA-RSV) - Bereich Steuern**

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: [www.lsbh-Vereinsberater.de](http://www.lsbh-Vereinsberater.de)